

44. Unter welchen Voraussetzungen ist ein strafbarer, fahrlässiger Verkauf zc zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeigneter Nahrungsmittel, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, anzunehmen?
St.G.B. §§. 59 Abs. 2. §§. 324. 326. 367 Nr. 7.
Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879 §§. 14.
10 Nr. 2. §§. 11. 12 (R.G.B. S. 145).

I. Straffenat. Urt. v. 27. März 1882 g. D. Rep. 583/82.

I. Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Der Kaufmann D. zu S. ist von der Anklage, im Jahre 1881 zu drei verschiedenen Malen in S. aus Fahrlässigkeit trichinenhaltiges amerikanisches Schweinefleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet, als Nahrungsmittel verkauft und dadurch gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc §§. 12. 14, bezw. St.G.B. §. 367 Nr. 7, verstoßen zu haben, freigesprochen worden. Die Strafkammer achtet zwar erwiesen, daß die drei von dem Angeklagten aus S. an zwei Abnehmer in Saargemünd bewirkten Sendungen größerer Quantitäten vorher auf Trichinen nicht untersuchten amerikanischen Schweinefleisches an sich als Nahrungsmittel für andere bestimmt, teilweise lebende Trichinen enthalten haben

und deshalb geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu schädigen, hält aber eine Fahrlässigkeit des Angeklagten im Sinne des erwähnten Gesetzes vom 14. Mai 1879, bezw. eine Übertretung des St.G.B.'s §. 367 Nr. 7, nach den Umständen des Falles ausgeschlossen.

Der Staatsanwalt greift dieses Urteil wegen Verkennung und unrichtiger Nichtanwendung der berührten Bestimmungen, sowie des St.G.B.'s §. 59 Abs. 2 an. Es wird auszuführen gesucht, daß die angebliche Auffassung des Landgerichtes, die Verkaufsgeschäfte der Großhändler seien den Strafverböten in §§. 12. 14 des sog. Nahrungsmittelgesetzes grundsätzlich entzogen, dem Wortlaute und Sinne des letzteren widerspreche, auch die sonst im Erkenntnisse hervorgehobenen Verhältnisse, wie das Reichsgericht bereits anerkannt habe, ungeeignet erscheinen, vorliegend die Anwendung der gedachten Normen zu hindern.

Der Revision des Staatsanwaltes konnte keine Folge gegeben werden. Während das sog. Nahrungsmittelgesetz, soweit hier erheblich, im §. 12 Nr. 1 denjenigen bedroht, welcher wissenschaftlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- und Mittel in Verkehr bringt, trifft §. 14 die bezeichnete „Handlung“, wenn sie „aus Fahrlässigkeit“, also ohne Kenntnis der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des betreffenden Gegenstandes, „begangen worden“. Das Gesetz knüpfte an St.G.B. §. 324, bezw. §. 326 (wo ebenfalls von aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen geredet wird) und §. 367 Nr. 7 an, welcher das Feilhalten oder Verkaufen verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, unter Strafe stellte, modifizierte und erweiterte aber diese Bestimmungen im Interesse seines Zweckes, dem gemeingefährlichen Verkehr mit gesundheitschädlichen und Nahrungsmitteln umfassender und energischer zu begegnen. Die Motive zu §§. 12. 13 des Nahrungsmittelgesetzes weisen ausdrücklich darauf hin, daß St.G.B. §. 324 über das wissenschaftliche Verkaufen und vergifteter und Sachen den Verkäufer und nur dann strafbar erkläre, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen habe, und deshalb zwar den Zwischenhändler, welcher der Natur der Sache nach dem Konsumenten die wahre Beschaffenheit verschweigen würde, strafbar mache, den Fabrikanten und Großhändler aber, der sie dem Zwischenhändler abgebe, straffrei lasse. Diese ungerechtfertigte Beschränkung des wissenschaftlichen Inverkehrsetzens sollte beseitigt werden, weil dem Momente der Verschweigung der Gesundheitsgefähr-

sichkeit bei der fraglichen Gemeingefährlichkeit der Handlung nicht wie bei dem Betrage zu Bedeutung beizumessen sei.

Abgesehen von der Gesundheitsgefährlichkeit ist in dem vorhergehenden §. 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes derjenige, welcher wissentlich Nahrungs- und Mittel, die verdorben sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und in §. 11 diese Handlung, wenn sie „aus Fahrlässigkeit begangen worden“, mit — milderer — Strafe bedroht. Zu diesem §. 11 kennzeichnen die Materialien den gesetzgeberischen Gedankengang ebenfalls. Bemerkenswert: Der §. 11 sei nur scheinbar bei dem Hervorheben des fahrlässigen Handelns weniger streng, als St.G.B. §. 367 Nr. 7, welcher von dem Erfordernisse der Fahrlässigkeit absehe, weil die Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichtshöfe, speziell des preussischen Obertribunals — in angezogenen Entscheidungen — den §. 367 St.G.B.'s „nicht für anwendbar erklärt habe, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen war.“ „Dieser Rechtsauffassung“, heißt es, „schließt sich der (Gesetz-) Entwurf an“, straft also nur, wo die Unkenntnis der betreffenden Eigenschaft verschuldet ist, um sich nicht „mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes in Widerspruch zu setzen“. Daraus wird in den Motiven zu §. 11 gefolgert, daß derjenige, welcher „thunlichst bemüht gewesen“, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Ware zu unterrichten, nicht bestraft werden könne, „falls ihm dies nicht möglich war oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben hat“, daß dagegen Unkenntnis aus Fahrlässigkeit nicht schütze und diese immer da anzunehmen sein werde, „wo der Beteiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen unbeachtet gelassen hat“.

Zu dem in der gegenwärtigen Sache direkt in Frage stehenden §. 14 über das fahrlässige Verkaufen und gesundheitsgefährlicher Gegenstände erläutern die Motive, daß über St.G.B. §. 326 hinaus die fahrlässige Handlung ohne Rücksicht auf einen entstandenen Schaden bedroht werden müssen, daß „im übrigen aber das zu §. 11 Bemerkte gelte“. Es entspricht der Ausdrucksweise und der Absicht des §. 14, die Voraussetzungen, unter denen ein fahrlässiges Handeln anzunehmen, nach den allgemein gültigen Regeln über strafrechtliche culpa zu bestimmen. Allerdings faßt §. 14 den Thatbestand der Fahrlässigkeit insofern enger, als ein durch die Handlung verurtheter rechtswidriger

Erfolg, welcher, als möglich erkannt oder bei gebotener Sorgfalt erkennbar, zur culpa in deren eigentlicher Bedeutung verlangt wird, hier in seinen verschiedenen Abstufungen nur einen Strafzumessungsgrund bildet. Immerhin aber erfordert auch der Meut des §. 14 eine subjektive Verschuldung; den Nachweis von Thatsachen, welche die Berechnung des Verhaltens als einer Handlung, für welche der Angeklagte im Sinne des Gesetzes strafrechtlich verantwortlich war, als einer fahrlässigen Handlung, begründen. Das Gesetz hat nicht einfach und unbedingt die Strafe des §. 14 auf den Verkauf etc gesundheitsgefährlicher Stoffe schon dann gesetzt, wenn der Angeklagte selbst vor dem Inverkehrbringen unterlassen hat, deren Untersuchung durch Sachverständige etc herbeizuführen, vielmehr muß diese Verabsäumung sich als Nichtanwendung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt darstellen, die je nach Lage des Einzelfalles als Pflicht geboten ist. Wenn der Handelnde die ihm bekannte Obliegenheit zur Vorsicht und zur Vermeidung einer Sachgestaltung, welche das Gesetz verhüten will, hier des Eintrittes gesundheitsgefährlicher Nahrungs- etc mittel in den Verkehr, sich vergegenwärtigt und dieser Erkenntnis den nach den Umständen eigentümlichen Einfluß auf sein Verfahren behufs Verhütung der — nicht gewollten — Folge praktisch einräumt, wird eine strafbare Fahrlässigkeit nicht anzunehmen sein. Der Angeklagte mußte deshalb, soll ihm schon die Thatsache nicht bewirkter vorgängiger Fleischschau vor Abgabe des amerikanischen Schweinefleisches als culpa zugerechnet werden, unter den konkreten Umständen genügenden Anlaß zu deshalbigem positiver Veranstaltung haben.

Von denselben Erwägungen geht das angefochtene Urteil aus. Die Strafkammer spricht nicht, wie der Staatsanwalt behauptet, aus, daß die Großhändler als solche grundsätzlich von Einhaltung der nach Nahrungsmittelgesetz §. 14 erforderlichen Aufmerksamkeit entbunden sind, auch nicht, daß denselben überhaupt keine Verpflichtung anzufinnen, eine mikroskopische Fleischuntersuchung vor Abgabe der Ware eintreten zu lassen, und ebensowenig, daß schon die Mitteilung an den unmittelbaren Käufer, es sei das Fleisch nicht untersucht, die Anwendbarkeit des §. 14 an sich ausschließe, vielmehr nur, daß gerade dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Großhändler gegenüber im Zusammenhange mit den bestimmten thatsächlichen Verhältnissen, unter denen Verkauf und Versendung der Fleischquantitäten von S. aus

nach Saargemünd bewerkstelligt wurde, das objektive Moment vor-
gänglich seinerseits nicht veranlaßter Untersuchung für sich allein un-
zureichend sei, ein fahrlässiges Handeln im Sinne des §. 14 herzu-
stellen. Es wird ausdrücklich betont, daß die Frage der Fahrlässigkeit
„in jedem einzelnen Falle der thatsächlichen Prüfung und Entscheidung
zu unterwerfen sei“, und daß der Mangel einer vom Grossisten selbst
veranlaßten Untersuchung amerikanischen Schweinefleisches auf Trichinen
„nicht in allen Fällen allein“ zur Konstatierung der culpa genüge.

Das Landgericht hat daher keineswegs im Begriffe der Fahr-
lässigkeit nach §. 14 des Nahrungsmittelgesetzes geirrt. Die Beurtei-
lung des faktischen Stoffes in seiner Anwendung auf das richtig erfaßte
Prinzip entzieht sich, weil dem rein thatsächlichen Gebiete angehörend,
diesseitiger Nachprüfung. Wenn die Strafkammer innerhalb ihrer, in-
soweit freien, Würdigung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Angeklagte
im Einzelfalle als „gewiß“ annehmen konnte und annahm, daß das
von ihm abgesendete Fleisch „nicht ununtersucht“ dem Publikum zum
Genusse geboten werden würde, „und daß unmöglich eine Gefährdung
der Gesundheit von Menschen eintreten könne“, so hat sie mit Zug-
mangelnde Fahrlässigkeit des Angeklagten in concreto angenommen,
ohne mit irgend einer früheren Entscheidung des Reichsgerichtes in
Widerspruch zu treten.